Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 23sten September 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten Februar 1841 Nro. 8. des vorjährigen Amtsblattes wird der uns von dem Königlichen Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 29sten v. M. zugefertigte, von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte Nachtrag zu dem Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, die Communikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats.

33. a. Von Torgau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.

b. Von Eilenburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Thallwitz auf Wurzen.

39. a. Von Nickers bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bernstadt und Herrnhut.

b. Von Muskau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bautzen.

c. Von Niesky bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Gutta über Sproitz und Dauban.

63. a. Von Wittenberg bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.

b. Von der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königl. Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.

65. a. Von Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.

67. a. Von Holzweissig bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauischen Grenze bei Wulfen.

69. a. Von Lützen bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten September 1842.

70. a. Von der Straße von Dürrenberg nach Questitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Skeitbar.
71. a. Von Schleitz nach Hoff durch die Emlave Gefell.
77. a. Von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Pösneck.
79. a. Von Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greussen.
81. a. Von Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.
89. a. Von Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.
90. a. Von Aschersleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. im westlichen Theile des Staats.

137. a. Von Altenkirchen bis zur Herzogl. Nassauischen Grenze auf Hachenburg.
142. a. Von Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186. a. Von Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Marienwerder, den 15ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mehrere bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingegangene Beschwerden von Medizinal-Personen über Verweigerung der ihnen für Behandlung armer Kranken zustehenden Gebühren Seitens der Communen haben ergeben, daß von den Beschwerdeführern bei Behandlung solcher Kranken die Vorschriften des durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 25sten Mai 1821 zur Kenntniß gebrachten Circular-Rescriptes vom 10ten April 1821 nicht gehörig beachtet werden.

Unter Bezugnahme auf gedachtes Circular-Rescript bringen wir daher im höhern Auftrage nachstehende Bestimmungen über den Anspruch der Aerzte auf Gebühren für Behandlung armer Kranken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Den Aerzten steht für ihre Dienstleistungen bei armen Kranken nur in folgenden Fällen ein Anspruch auf Remuneration an die betreffenden Communen zu:

1. Wenn ihnen von der Commune die Behandlung armer Kranken ein für allemal übertragen worden ist, in welchem Falle sich die Art und Höhe der Remuneration nach dem getroffenen Abkommen richtet, für welche Remuneration sie dann auch verpflichtet sind, alle ihnen von der Commune überwiesene Arme zu behandeln.
2. Wenn ihnen die Behandlung eines Kranken von der Communal-Be-

hörde besonders aufgetragen worden. In diesem Falle stehen ihnen taxmäßige Gebühren zu.

3. Wenn in Ermangelung oder in Abwesenheit eines angestellten Armen-Arztes ein Krankheits-Fall augenblickliche ärztliche Hülfe dringend nothwendig macht, die Genehmigung der Communal-Behörde hierzu aber nicht mehr vorher eingeholt werden kann, so ist der der Behandlung sich unterziehende Arzt berechtigt, für den ersten Besuch Gebühren- und Kosten-Auslagen von der Commune zu verlangen. Ist jedoch demnächst noch eine Fortsetzung der Kur nothwendig, so muß der Arzt der Communal-Behörde sofort Anzeige machen, damit diese entweder durch ihn oder durch einen andern Arzt die fernere Kur bewirken lasse.

Unterläßt es auf diese Anzeige die Communal-Behörde weiter für den Kranken zu sorgen, so ist der Arzt verpflichtet, die Kur auf Kosten der Commune fortzusetzen, gleichzeitig aber der vorgesetzten Polizei-Behörde von der Säumigkeit der Commune Anzeige zu machen, damit letztere mit Ernst und Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten werden kann.

Alles hier Angeführte findet auch dann Anwendung, wenn der ärztlich behandelte Arme keiner Commune angehört, die diesfälligen Kurkosten daher nicht einer Commune, sondern andern öffentlichen Fonds zur Last fallen.

Bemerkt wird hierbei noch, daß auch die Apotheker nur dann wegen der Medizin-Kosten Ansprüche an Communal- oder sonstige öffentliche Fonds machen können, wenn dem Arzte, welcher die Medicamente verordnet hat, nach dem bisher Gesagten Ansprüche zustehen.

Schließlich machen wir es allen Polizei- und Communal-Vorständen zur ernstlichsten Pflicht, in der Fürsorge für arme Kranke und namentlich in Herbeischaffung ärztlicher Hülfe für dieselben, durchaus nicht säumig zu sein, da sie für jeden durch Vernachläßigung ihrer diesfälligen Obliegenheiten dem Kranken an der Gesundheit oder am Leben erwachsenen Schaden criminalrechtlich verantwortlich sind.

Marienwerder, den 10ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Denjenigen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche für das Jahr 1843 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28sten April 1824, nach welcher sie wegen Bewilligung der Gewerbescheine schon gegenwärtig bei den Herren Landräthen, beziehungsweise bei den Magisträten sich schriftlich zu melden haben, in Erinnerung gebracht.

Von solchen Personen, welche die Begünstigung eines Erlasses oder einer

Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer zu 12 Rthlr. für den Kopf nachsuchen wollen, müssen, bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt und ohne weitern Verzug angebracht werden.

Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß — für den letztern Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbescheines und der dafür entrichteten Steuer — überall sogleich bestimmt mit angezeigt und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäft selbst, oder beim Transport der Waaren, gebraucht werden sollen, ob das Gewerbe ohne Pferd und Wagen und auch im Grenzbezirk betrieben wird und ob die Handelsgegenstände von dem Hausirer selbst gewonnen oder selbst gefertigt sind. Marienwerder, den 16ten September 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Durch Todesfall ist die Kreischirurgenstelle in der Kreisstadt Lyck erledigt worden. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und gerichtliche Wundärzte geprüft sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß mit der erwähnten Stelle eine jährliche Besoldung von 100 Rthlr. verbunden ist.

Gumbinnen, den 14ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

V. In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. Mts. Morgens 3¼ Uhr sind dem Herrn Kreis-Justiz-Rath Kalau folgende Gegenstände:

1 goldene Damenuhr, schön gearbeitet, theilweise mit Emaille,
1 kreisjustizräthliches und zwei Privatsiegel,
6 bis 8 verschiedene Pfeifenröhre,
5 kleine Schlüssel,
1 Federmesser mit einer großen und einer kleinen Schneide, Pfropfenzieher und Pfeifenprickel,
1 halbes Stück Leinwand,
einige Paar Socken

durch Einbruch gestohlen worden.

Es wird ein Jeder vor dem Ankauf dieser Gegenstände, besonders der goldenen Damen-Uhr, gewarnt; alle Polizeibehörden und Gensd'armen aber wer-

den ersucht, darauf und auf die Diebe strenge vigiliren und im Betretungsfalle selbige arretiren zu lassen, und uns davon Nachricht zu geben.

Strasburg, den 10ten September 1842.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

VI. Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rudolph Heinrich Raschke in Culm ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte in Neuenburg und

der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ludwig Wilhelm Förster bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, zum Rath bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwetz Allerhöchst ernannt worden.

Dem bisher bei dem Land- und Stadtgerichte in Schwetz diätarisch beschäftigt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessor Hacker ist die durch den Abgang des ꝛc. Förster erledigte Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder verliehen worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Graudenz beschäftigt gewesene Auskultator Albert Schliep ist an das Oberlandesgericht zu Bromberg versetzt und

der Civil-Supernumerarius Ferdinand Rux ist als Actuar und Bureau-Vorsteher bei dem Land- und Stadtgericht zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Zu Schiedsmännern wurden gewählt und bestätigt:

im Flatower Landrathskreise:
der Apotheker Sturm zu Cammin für die Stadt Cammin,
der Freischulz Witte zu Krummenfließ, für den 1sten ländlichen Bezirk,
der Schulz Dobberstein zu poln. Wisniewske für den 4ten ländlichen Bezirk,
der Freischulzengutsbesitzer Lubenow aus Glubczyn für den 5ten ländlichen Bezirk,
der Oberschulz Broß zu Gr. Zirkwitz für den 7ten ländlichen Bezirk
neu gewählt und bestätigt;

im Conitzer Landrathskreise:
der Gastwirth Sülz zu Camnitz für den Bezirk Prust und Gostoczyn,
der Gutsbesitzer v. Czarnowski zu Neukirch für den Bezirk Neukirch,
der Lehrer Andreas Dejewski zu Reetz für den Bezirk Reetz und
der Organist Weisnerowski zu Gr. Schliewitz für den Bezirk Gr. Schliewitz
wieder gewählt und bestätigt, und

der Oberschulz Daniel Tolkiewicz zu Keszlinka für den ländlichen Bezirk der Stadt Tuchel,
der Gutsbesitzer Carl Schulz zu Götzendorff für den Bezirk Ostrowieck,
der Gutsbesitzer v. Dörengowski zu Alt-Summin für den Bezirk poln. Czeckrzin und
der Gutsbesitzer Carl Martens in Klein-Bislaw für den Bezirk Gr. Bislaw
neugewählt und bestätigt;

im Strasburger Landrathskreise ist:
der Gutsbesitzer v. Miczkowski zu Ciborz für den ländlichen Bezirk von Lautenburg,
der Oberschulz Johann Stenzler zu Trepki für den Bezirk polnisch Brzozie
neugewählt und bestätigt;

im Marienwerder Landrathskreise:
der Knopfmacher Küster zu Marienwerder für den 1sten Stadtbezirk daselbst,
der pensionirte Bürgermeister Chudoba zu Garnsee für den Bezirk der Stadt Garnsee,
der Abraham Kappel zu Littschen für den Bezirk Gr. Krebs,
der Einsaße Ernst Feyerabend zu Neuhöfen für den 1sten ländlichen Bezirk von Marienwerder,
der Einsaße Salomon Spudich zu Ellerwalde für den 2ten ländlichen Bezirk von Marienwerder,
der Einsaße Dessonneck zu Schäferei für den 3ten ländlichen Bezirk von Marienwerder,
der Lieutenant Schwarz zu Weichselburg für den Bezirk Gr. Nebrau,
der Kammerherr Graf v. d. Gröben auf Neudörffchen für den Bezirk Neudörffchen,
der Rittergutsbesitzer Lieutenant Lenz auf Rosainen für den Bezirk Niederzehren,
der Gutsbesitzer Borris zu Vorwerk Weishoff für den Bezirk Tiefenau,
der Rittergutsbesitzer Bieler auf Prenzlau für den Bezirk Gr. Tromnau,
der Erbpächter Böhnke zu Dzierondzno für den Bezirk Dzierondzno,
der Deichgräf Paul Ziehm zu Gr. Falkenau für den Bezirk Gr. Falkenau,
der Deichgeschworne Johann Bonus zu Gr. Gartz für den Bezirk von Gr. Gartz,
der Einsaße Fehlauer zu Czeppeln für den 1sten ländlichen Bezirk von Mewe,

der Einsaße Engelhardt zu Applinken für den Bezirk Münsterwalde,
der Amtsrath v. Kries zu Ostrowitt für den Bezirk Pienonskowo
wieder gewählt und bestätigt.

Der Haupt-Steueramts-Rendant Nasse zu Jastrow ist pensionirt und dessen Stelle dem Haupt-Amts-Controleur Krause daselbst, die Haupt-Amts-Controleur-Stelle in Jastrow aber dem Obersteuer-Controleur Funck in Zempelburg provisorisch verliehen.

Der Garde-Jäger Exner ist als Förster in Waldhaus, Reviers Lindenbusch, definitiv angestellt.

Der vormalige Amtsbote Dobrowolski ist als zweiter Amtsdiener bei dem Domainen-Rent-Amte Stuhm angestellt.

VII. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense August 1842.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide														
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bischofswerder	2	5	3	1	—	6	—	24	7	—	—	—	1	15	—
Conitz	—	—	—	1	1	10	—	25	—	—	23	8	1	6	—
Christburg	2	3	11	1	3	5	—	25	2	—	14	4	1	10	—
Dt. Crone	2	7	6	1	8	5	—	28	6	—	25	8	1	8	9
Culm	2	—	—	1	—	9	—	22	10	—	16	5	1	2	7
Dt. Eylau	1	29	8	1	—	—	—	24	—	—	15	—	1	8	—
Flatow	—	—	—	1	6	5	—	23	5	—	19	3	1	6	6
Freystadt	2	6	—	1	6	2	—	—	—	—	25	—	—	—	—
Graudenz	2	3	7	1	4	4	—	25	10	—	22	9	1	10	—
Löbau	2	1	2	1	1	5	—	26	—	—	20	3	1	6	9
Marienwerder	2	4	2	1	5	11	—	26	8	—	19	9	1	10	3
Mewe	2	6	2	1	4	5	—	26	6	—	18	9	1	6	7
Neuenburg	2	10	—	1	10	5	—	28	4	—	27	—	1	10	—
Riesenburg	1	29	—	1	—	11	—	26	6	—	16	11	1	9	6
Rosenberg	2	17	—	1	16	4	—	—	—	—	17	—	—	—	—
Schlochau	2	—	—	1	5	—	—	26	4	—	22	4	1	5	—
Schwetz	2	—	3	1	—	2	—	22	9	—	20	—	—	28	5
Strasburg	2	10	5	1	—	3	—	23	3	—	22	2	1	6	5
Thorn	1	21	8	1	1	7	—	22	9	—	16	2	—	28	6
Jastrow	—	—	—	1	11	—	—	27	11	—	26	—	1	8	—
Durchschnittspreis	2	3	10	1	4	6	—	24	3	—	20	5	1	6	8

In den Städten:	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock: v. Winter-Getreide			v. Sommer-Getreide		
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
Bisch[illegible]werder	—	—	—	—	10	1	—	20	—	5	—	—	—	—	—
Conitz	—	—	—	—	12	—	—	25	—	7	—	—	6	—	—
Christburg	—	—	—	—	12	6	—	20	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	16	8	—	25	—	6	—	—	6	—	—
Culm	—	—	—	—	8	6	—	16	—	4	—	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	8	—	—	16	—	5	—	—	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	14	3	—	25	—	6	—	—	5	15	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	22	—	6	—	—	5	—	—
Graudenz	1	8	2	—	9	4	—	15	—	4	18	—	—	—	—
Löbau	—	—	—	—	9	9	—	22	—	5	—	—	4	—	—
Marienwerder	1	15	1	—	11	3	—	19	—	5	—	—	—	—	—
Mewe	—	—	—	—	11	—	—	20	—	5	—	—	3	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	11	5	—	15	—	3	15	—	—	—	—
Riesenburg	1	15	—	—	8	11	—	18	—	3	10	—	—	—	—
Rosenberg	—	—	—	—	8	6	—	18	—	4	—	—	2	20	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	26	—	6	15	—	—	—	—
Schwetz	—	—	—	—	8	8	—	20	—	8	—	—	6	—	—
Strasburg	—	—	—	—	11	5	1	—	—	8	—	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	12	1	—	11	10	4	—	—	—	—	—
Jastrow	—	—	—	—	13	5	—	25	—	8	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	12	9	—	11	—	—	23	—	5	11	11	4	23	2

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.)